

die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen für deren Arbeit.

(3) Die Direktoren/Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sichern, daß die Lehrlinge und Werk tätigen innerhalb der ersten 4 Monate ihrer Facharbeiterausbildung mit dem Inhalt dieser Anordnung, den Anforderungen und der Durchführung der Facharbeiterprüfung bekannt gemacht sowie über die für sie zuständige Prüfungskommission informiert werden.

(4) Für die Entrichtung von Gebühren, die Erstattung von Aufwendungen und die Vergütung von Leistungen sind die Regelungen gemäß der Anlage 2 anzuwenden.

Aufgaben und Arbeitsweise der Prüfungskommissionen

§ 6

(1) Die Prüfungskommissionen haben die Facharbeiterprüfung vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind den Betrieben und Genossenschaften gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) In den Prüfungskommissionen arbeiten berufserfahrene Werk tätige, wie Lehrfacharbeiter und Lehrbeauftragte und andere vorbildliche Facharbeiter, Meister und Ingenieure, Obermeister der jeweiligen Berufsgruppe, Vertreter der Handwerkskammer sowie Lehrkräfte für den theoretischen und für den berufspraktischen Unterricht. Die Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend können je einen Vertreter als Mitglied der Prüfungskommission benennen. In Prüfungskommissionen, die Ausländer zu prüfen haben, ist mindestens eine Lehrkraft aufzunehmen, die Ausländer ausbildet.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder einer Prüfungskommission kann entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der Ausbildungsbedingungen sowie der territorialen Gegebenheiten erweitert werden. Entsprechende Vorschläge sind von den Betrieben und Genossenschaften zur Bestätigung an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises zu übergeben.

§ 7

- (1) Die Prüfungskommissionen haben vor allem
- die Durchführung der Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten auf der Grundlage eines Prüfungsplanes zu gewährleisten,
 - die Prüfungsthemen und -aufgaben sowie die Themen für die schriftliche Hausarbeit zu bestätigen,
 - die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit abzunehmen,
 - die Abschlußzensuren für die Prüfungsgebiete und für die schriftliche Hausarbeit zu bestätigen sowie das Gesamtprädikat unter Beachtung der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung des Prüfungsteilnehmers festzulegen,
 - über den Erlaß von Prüfungen, den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung, die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation in einem Facharbeiterberuf sowie über die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen und die Anerkennung von Prüfungsgebieten als „erfolgreich abgeschlossen“ gemäß § 24 Abs. 2 zu entscheiden,
 - die Bewertung der Leistungen der Prüfungsteilnehmer gemäß den Grundsätzen für die Zensierung (Anlage 1) zu sichern.

(2) Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben arbeiten die Prüfungskommissionen eng mit den Direktoren/Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung sowie mit den Lehrkräften, insbesondere mit den Klassenleitern, zusammen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann weitere Lehrkräfte und andere Werk tätige, wie Leiter von Ar-

beitskollektiven und Jugendbrigaden, in Abstimmung mit deren Leitern als zeitweilige Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Prüfungskommission beauftragen und zu mündlichen Abschlußprüfungen, zur Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit und zu Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht hinzuziehen.

(3) Entscheidungen über den Erlaß von Prüfungen, den vorzeitigen Abschluß der Facharbeiterausbildung, die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation und die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen sind vom Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission — darunter dem Vertreter der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend — zu treffen.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfung Beauftragten sind über die mit der Prüfung in Verbindung stehenden Fragen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten

§ 8

(1) Für jedes Prüfungsgebiet gemäß der Ausbildungsunterlage des jeweiligen Facharbeiterberufes ist eine Abschlußzensur festzulegen. Ihre Ermittlung erfolgt

- in den Prüfungsgebieten gemäß den Absätzen 2 bis 6 durch eine Abschlußprüfung,
- in den übrigen Prüfungsgebieten auf der Grundlage der während der kontinuierlichen Leistungsbewertung im Unterricht erteilten Einzelzensuren.

(2) Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht für Lehrlinge sind in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- Staatsbürgerkunde oder Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht,
- Grundlagen der Automatisierung,
- in 3 Prüfungsgebieten aus Fächern der beruflichen Grundlagen- und Spezialbildung,
- Sport auf der Grundlage der vom Minister für Volksbildung erlassenen Bestimmungen.¹

(3) Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht für Werk tätige sind in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- Marxismus-Leninismus oder Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht,
- in 3 Prüfungsgebieten aus Fächern der beruflichen Grundlagen- und Spezialbildung.

(4) Für Prüfungsteilnehmer von Facharbeiterberufen, die im Fach Betriebsökonomik nach gesonderten Lehrplänen unterrichtet werden und für die dieses Fach eigenständiges Prüfungsgebiet ist, sind Abschlußprüfungen im Prüfungsgebiet Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus und im eigenständigen Prüfungsgebiet Betriebsökonomik durchzuführen.

(5) Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht für Lehrlinge sind durchzuführen

- in mindestens 3, jedoch höchstens 5 Prüfungsgebieten, sowie
- in Prüfungsgebieten, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises abschließen.

(6) Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht für Werk tätige sind in mindestens 2 Prüfungsgebieten sowie in Prüfungsgebieten, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises abschließen, durchzuführen.

§ 9

(1) Die Auswahl der durch eine Abschlußprüfung abzuschließenden Prüfungsgebiete erfolgt durch den Vorsitzen-

¹ z. z. gilt die Anweisung Nr. 17/84 vom 31. August 1984 über die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7 S. 85).